

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/10 S

L 3 U 2/09 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 177/07 ER (SG Lüneburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Mutschler beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen - L 3 U 2/09 B ER - vom 29. Januar 2010 werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen die vorbezeichneten Beschlüsse Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 29.1.2010 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg vom 10.12.2008 zurückgewiesen und mit weiterem Beschluss vom selben Tag die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren abgelehnt. Gleichzeitig wurde in den Beschlüssen des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidungen nicht anfechtbar sind.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 10.2.2010 gegen die Beschlüsse des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde, Verfassungsbeschwerde, Anhörungsrüge, Mängelrüge usw" eingelegt und sinngemäß im letzten Absatz seines Schreibens beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Die Rechtsmittel sind unzulässig. Zum einen sind die angegriffenen Beschlüsse, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Dieses ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Über eine Gehörrüge (§ 178a SGG) hat gegebenenfalls das Gericht für Abhilfe zu sorgen, dem der Fehler unterlaufen ist; eine Überprüfung durch das Bundessozialgericht sieht das Gesetz nicht vor. Für die Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde ist das Bundesverfassungsgericht zuständig.
- 4 Die unzulässigen Rechtsmittel sind daher entsprechend § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

